

Abgabe der Vignette für Tankanlagen ab 450 Liter Nutzvolumen

Bewilligungspflichtige Tankanlagen dürfen nur befüllt oder betrieben werden, wenn sie vorschriftsgemäss der regelmässigen Tankanlagenkontrolle unterzogen werden. Die erfolgte Kontrolle wird durch die Abgabe einer befristeten Tankvignette bestätigt. Diese ist auf dem Tank anzubringen. Auch meldepflichtige Tankanlagen dürfen nur befüllt oder betrieben werden, wenn sie mit einer (unbefristeten) Tankvignette versehen sind.

Ihre Tankanlage wurde kürzlich von einer/-m Spezialistin/-en Tanksicherheit als Neuanlage gemeldet, abgenommen oder einer Tankanlagenkontrolle unterzogen. Die diesem Schreiben beigelegte Vignette bestätigt die Ordnungsmässigkeit der Tankanlage zu diesem Zeitpunkt. Die Tankanlage darf somit bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums, welches auf der Vignette aufgedruckt ist, betrieben werden. Wir bitten Sie, die beigelegte Vignette baldmöglichst am betreffenden Tank anzubringen, damit diese bei der nächsten Auffüllung gut ersichtlich ist. Anlagen ohne gültige Vignetten dürfen weder befüllt noch betrieben werden.



Vignette an einem Stahltank



Vignette an einem Kunststofftank



Laminierte Vignette im Domschacht eines erdverlegten Tanks

Gemäss dem Verursacherprinzip wird der Verwaltungsaufwand (Vollzugskontrolle und Führung Tankkataster) durch die Verrechnung einer Vignettengebühr gedeckt.

Die nächste Kontrolle der Tankanlage ist für bewilligungspflichtige Tankanlagen im Regelfall in 10 Jahren notwendig. Für meldepflichtige Anlagen (unbefristete Vignetten) ist die Tankanlage in Eigenverantwortung regelmässig kontrollieren zu lassen. Das Amt für Umwelt empfiehlt ebenfalls einen 10-jährigen Kontrollrhythmus. Bitte geben Sie die Kontrolle rechtzeitig bei einer berechtigten Tankrevisionsfirma in Auftrag.

Altdorf, 02. Februar 2023 hor-urw/AfU112